

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Martin Mogg und Koll.,  
Rosengasse 26, 89073 Ulm

gegen a) den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26. September 2000 - VI B  
13/00 -,

b) das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 1999  
- 9 K 342/98 -,

c) mittelbar gegen § 32a und § 32c EStG in der für 1996 und 1997 gültigen  
Fassung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Hassemer,  
die Richterin Osterloh  
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl i S. 1473) am 17. Oktober 2002 einstimmig be-  
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche  
Bedeutung zu noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG  
genannten Rechte angezeigt (93a Abs. 2 BVerfGG). Sie ist unzulässig und hat daher  
keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>). 1

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht innerhalb der Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1  
BVerfGG in einer den Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG entspre-  
chenden Weise begründet. 2

Eine fristgemäße Begründung erfordert insbesondere, dass die angegriffenen Ent-  
scheidungen selbst vorgelegt oder doch wenigstens ihrem wesentlichen Inhalt nach  
mitgeteilt werden (vgl. u.a. BVerfGE 88, 40 <45>). Nur so wird der die behauptete  
Grundrechtsverletzung enthaltende Vorgang vollständig in einer der verfassungsge-  
richtlichen Prüfung zugänglichen Weise aus sich heraus verständlich und nachvoll-  
ziehbar dargelegt. 3

Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt worden. Die angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 1999 und des Bundesfinanzhofes vom 26. September 2000 gingen erst verspätet beim Bundesverfassungsgericht ein. Die einmonatige Beschwerdefrist begann hier am 8. November 2000 mit dem Eingang des als formlose Mitteilung übersandten Beschlusses des Bundesfinanzhofs beim Prozessbevollmächtigten (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Die Beschwerdefrist lief daher entsprechend § 222 Abs. 1, 2 ZPO i.V.m. § 187 ff. BGB am Freitag, den 8. Dezember 2000 ab. Mit der am 8. Dezember 2000 per Telefax erhobenen Verfassungsbeschwerde wurden die angegriffenen Entscheidungen des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs weder vorgelegt noch ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt. Die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen folgten erst auf dem Postwege und gingen am Montag, den 11. Dezember 2000, also nach Fristablauf beim Bundesverfassungsgericht ein. 4

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 6

Hassemer

Osterloh

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
17. Oktober 2002 - 2 BvR 2318/00**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Oktober 2002 - 2 BvR 2318/00 - Rn. (1 - 6), [http://www.bverfg.de/e/rk20021017\\_2bvr231800.html](http://www.bverfg.de/e/rk20021017_2bvr231800.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2002:rk20021017.2bvr231800